

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen (DIE LINKE)
und Fraktion**

Betr.: Druck aus der Schule nehmen – Ersten Schulabschluss aussetzen!

Die Corona-Krise und die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wirken noch nach. Die Belastungen in den Schulen, für Lehrkräfte und für Schüler:innen sind weiterhin hoch. Die negativen Auswirkungen für Schüler:innen sind enorm, in psychisch-sozialer Hinsicht, aber auch bei ihren Lernleistungen. Die zusätzlichen Maßnahmen aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ blieben hingegen weitestgehend wirkungslos.

In dieser Situation entlastet die Aussetzung des Ersten Allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA) sowohl Schüler:innen wie auch Lehrkräfte. Die Schulbehörde hatte, richtigerweise, schon im letzten Schuljahr die ESA-Prüfungen ausgesetzt und mit Ausgabe eines Zeugnisses, das in der Jahresnote der einzelnen Fächer mindestens ein Ausreichend aufweist, den ESA erteilt. Schüler:innen entstand auf diesem Weg kein Nachteil, im Gegenteil, zusätzlicher Stress von Stofflernen entfiel. Die Lehrkräfte waren von Vorbereitung und Korrektur entbunden – ein Gewinn für beide Seiten.

Die Schulbehörde begründete in ihrem Schreiben an die Hamburger Schulleitungen am 8. Januar 2021 ihre Entscheidung folgendermaßen:

Auf Anregung der Sprecherinnen und Sprecher der weiterführenden Schulen wird in diesem Schuljahr aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen mit der Aussetzung des Präsenzunterrichts (...) auf die Abschlussprüfungen für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss vollständig verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dennoch wie in den anderen Bundesländern auch ein vollwertiges Abschlusszeugnis und somit einen vollwertigen Schulabschluss, der mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz konform ist. Dazu wird die Jahresnote der einzelnen Fächer, mit der das Erreichen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses festgestellt wird, ausschließlich aufgrund der im laufenden Schuljahr erbrachten Unterrichtsleistungen gebildet.

Die Regelung soll es den Schulen und den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, den normalerweise erforderlichen, erheblichen Zeitaufwand für die Prüfungen zu nutzen, um stattdessen die Schülerinnen und Schüler weiter zu unterrichten und Lernrückstände aufzuholen.

Die Vereinbarung der KMK über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I sieht vor, dass der Hauptschulabschluss erteilt wird, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen oder schlechtere Leistungen ausgeglichen werden. Prüfungen werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Da viele andere Bundesländer einen ersten Schulabschluss ohne Durchführung von Prüfungen vergeben, entsteht den Schülerinnen und Schülern durch diese Regelung kein Nachteil auf dem bundesweiten Ausbildungsmarkt beziehungsweise ihrem weiteren Bildungsweg.

Die Externenprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss sind durch diese Regelung nicht berührt und können weiterhin stattfinden.

Zwar hat sich über den langen Zeitablauf die Corona-Pandemie abgeschwächt und ist in den Hintergrund der medialen Aufmerksamkeit gerückt. Doch die steigenden Infektionszahlen und neuen Virusmutationen zeigen, dass die Pandemie nicht vorbei ist. Entsprechend warnen kritische Stimmen davor, wie in den letzten zwei Jahren unvorbereitet in eine Herbst- und Winterwelle zu laufen. Außerdem sind die Lasten der Pandemie noch unzureichend erforscht, geschweige denn deren Auswirkungen behoben. Daher ist es dringend geboten, in den Schulen weiterhin so viel Entlastung wie möglich walten zu lassen. Die Aussetzung der Prüfung zum ESA gehört, als einfache verwaltungstechnische Maßnahme, dazu.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. analog zur Verfügung der Behörde für Schule und Berufsbildung im Schuljahr 2022/2023 die Prüfungen zum ESA auszusetzen;
2. die Möglichkeit zu prüfen, den ESA generell mit Erlangung eines Zeugnisses mit Fächernoten von mindestens „ausreichend“ ohne gesonderte Prüfung zu verleihen;
3. der Bürgerschaft zum 30. November 2022 zu berichten.